

Garantie, April 2005

Vivak[®] UV Massivplatten aus Copolyester

10 Jahre Garantie auf Witterungsbeständigkeit und Bruchfestigkeit

Produktdefinition

Vivak[®] UV Platten mit beidseitigem Oberflächenschutz zur Verbesserung der Witterungsbeständigkeit.

Garantieerklärung

Wir geben für Massivplatten aus Vivak[®] UV 10 Jahre Garantie für Witterungsbeständigkeit und Bruchfestigkeit.

Garantieaussagen

1. Vivak[®] UV behält seine Lichtdurchlässigkeit

Das heißt, die Platten besitzen nach Ablauf von 10 Jahren einen Lichttransmissionsgrad, der höchstens um 10 Prozentpunkte niedriger ist als bei Anlieferung. Der Lichttransmissionsgrad wird nach DIN 5036 an gereinigten, nicht verkratzten Proben ermittelt.

2. Vivak[®] UV behält seine Steifigkeit

Das heißt, die Platten besitzen nach Ablauf von 10 Jahren einen Elastizitätsmodul von $E \geq 1900$ MPa. Der Elastizitätsmodul wird nach ISO 527 im Zugversuch bei 23 °C als Mittelwert von Messungen an 5 planparallelen Proben ermittelt, die im Normalklima 23 °C / 50 % r.F. bis zum Gleichgewichtszustand konditioniert sind.

3. Vivak[®] UV versprödet nicht und behält seine Festigkeit

Das heißt, die Platten besitzen nach Ablauf von 10 Jahren eine Zugfestigkeit von $\sigma_y \geq 40$ MPa. Die Zugfestigkeit wird nach ISO 527 im Zugversuch bei 23 °C als Mittelwert von Messungen an 5 planparallelen, nicht verkratzten Proben ermittelt, die im Normalklima 23 °C / 50 % r.F. bis zum Gleichgewichtszustand konditioniert sind.

Anmerkung

Die Probendicken müssen im Bereich von 1 bis 4 mm liegen. Die Probenoberflächen, die durch mechanische Bearbeitung entstehen, müssen feingeschliffen werden.

Garantie Voraussetzungen

Vivak[®] UV Platten

- müssen werkstoffgerecht gelagert, transportiert, bearbeitet und verlegt (bzw. verwendet) werden,
- dürfen durch Verbindungs-, Befestigungs- und/oder Abdichtungselemente sowie Verklebungen nicht (nachteilig) beeinflusst werden,
- müssen vor nachteiliger Chemikalieneinwirkung geschützt sein,
- dürfen nicht thermisch umgeformt sein,
- wurden nicht einer Temperatur von mehr als 60 °C ausgesetzt.

Für gebohrte oder genietete Platten gilt unter den oben genannten Voraussetzungen nur die Garantie über 10 Jahre Witterungsbeständigkeit.

Diese Garantie gilt in allen Ländern Europas.

Produkthaftungsklausel: Die vorstehenden Informationen und unsere anwendungstechnische Beratung in Wort, Schrift und durch Versuche, erfolgen nach bestem Wissen, gelten jedoch nur als unverbindliche Hinweise auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter. Die Beratung befreit Sie nicht von einer eigenen Prüfung unserer aktuellen Beratungshinweise – insbesondere unserer Sicherheitsdatenblätter und technischen Informationen – und unserer Produkte in Hinblick auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung unserer Produkte und der aufgrund unserer anwendungstechnischen Beratung von Ihnen hergestellten Produkte erfolgen außerhalb unserer Kontrollmöglichkeiten und liegen daher ausschließlich in Ihrem Verantwortungsbereich. Der Verkauf unserer Produkte erfolgt nach Maßgabe unserer jeweils aktuellen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Vivak[®] ist eine eingetragene Marke der Bayer AG

MF 0063 de

Garantie, April 2005

Vivak[®] UV Massivplatten aus Copolyester

Garantiefall

Eine Beanstandung im Sinne dieser Garantie wird dann berücksichtigt,

- a) wenn sie sich trotz nachweislicher Beachtung der Garantievoraussetzung während der Garantiedauer herausstellt,
- b) wenn sie innerhalb der Garantiedauer unverzüglich geltend gemacht wird und
- c) wenn eine Rechnung des Verkäufers vorgelegt wird, aus der sich Name und Adresse des Käufers, das Kaufdatum, die vollständige Produktbezeichnung und die Produktmenge ergeben.

Bei berechtigter Beanstandung leisten wir dem Käufer kostenlos Materialersatz ab Werk in nebenstehender Staffelung.

Falls Ersatzmaterial nicht geliefert werden kann, erhält der Käufer den ursprünglichen Kaufpreis entsprechend der Staffelung erstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Staffelung	
Zeitraum ab Kaufdatum	Prozentualer Materialersatz der beanstandeten Menge
bis 5 Jahre	100 %
im 6. Jahr	75 %
im 7. Jahr	60 %
im 8. Jahr	45 %
im 9. Jahr	30 %
im 10. Jahr	15 %